

Einzelheiten zur Qualifikations- und Qualitätsanforderungen an den Hausarzt

I. Teilnahme an strukturierten Qualitätszirkeln zur Arzneimitteltherapie (§ 73 b Abs. 2 Nr. 1 SGB V)

Der Hausärzteverband legt Struktur und Inhalt der Qualitätszirkel zur Arzneimitteltherapie fest, die zur Erfüllung der Pflichten nach § 3 des HzV-Vertrages erforderlich sind. Es wird angestrebt, die Minimodule des Instituts für hausärztliche Fortbildung im Deutschen Hausärzteverband (IhF) e.V. („**IhF**“) zur Grundlage für die Qualitätszirkelarbeit zu machen. Die Moderatoren, die Qualitätszirkel leiten, müssen durch eine spezielle Schulung für die Fortbildung in der HzV besonders qualifiziert sein. Der Hausärzteverband ist berechtigt, das IhF mit der Schulung von Moderatoren von Qualitätszirkeln zu beauftragen. Der Hausärzteverband unterstützt den HAUSARZT beim Anschluss von bestehenden oder beim Zusammenschluss von neuen Qualitätszirkeln in seiner Region. Je Kalenderjahr muss der HAUSARZT mindestens an drei Qualitätszirkelsitzungen teilnehmen und bei unterjährigem Beginn der Vertragsteilnahme je vollendetem Quartal einen Qualitätszirkel besuchen.

II. Behandlung nach den für die hausärztliche Versorgung entwickelten evidenzbasierten praxiserprobten Leitlinien (§ 73 b Abs. 2 Nr. 2 SGB V)

Der Hausärzteverband wählt für die hausärztliche Versorgung entwickelte evidenzbasierte, praxiserprobte Leitlinien aus, nach denen die Behandlung in der HzV zur Erfüllung der Pflichten nach § 3 des HzV-Vertrages erfolgt. Die Liste der Behandlungsleitlinien wird auf der Internetseite des BHÄV unter www.bhaev.de oder der Internetseite des Deutschen Hausärzteverbandes unter www.hausaerzteverband.de im Bereich Fortbildungen unter IhF in ihrer jeweils aktuellen Fassung veröffentlicht. Die Liste der Behandlungsleitlinien wird fortlaufend weiterentwickelt. Der HAUSARZT stimmt einer Anpassung dieser Liste schon jetzt zu. Der Hausärzteverband wird den HAUSARZT jeweils über eine Anpassung der Liste informieren.

III. Erfüllung von Fortbildungspflichten nach § 95 d SGB V

Pro Kalenderjahr hat der HAUSARZT mindestens zwei Fortbildungsveranstaltungen im Rahmen der strukturierten hausärztlichen Fortbildung (ShF) zu besuchen. Weitere Informationen zur ShF erhält der HAUSARZT unter www.hausaerzteverband.de. Bei unterjährigem Beginn der Vertragsteilnahme hat er je Kalenderhalbjahr eine Fortbildungsveranstaltung zu besuchen.

Der BHÄV legt insbesondere zur Hausarztzentrierung, Produktneutralität und Evidenzbasierung auf hausarzttypische Behandlungsprobleme konzentrierte Fortbildungsinhalte i.S. von § 73 b Abs. 2 Nr. 3 SGB V fest, insbesondere zur patientenzentrierten Gesprächstherapie, psychosomatischen Grundversorgung, Palliativmedizin, Allgemeinen Schmerztherapie, Geriatrie und Pädiatrie. Hierzu greift er auf die bestehenden Inhalte der Strukturierten hausärztlichen Fortbildung und Kompetenzerhaltung („**ShFK**“) des BHÄV oder des IhF zurück.

Die nach § 3 des HzV-Vertrages vorgesehenen Fortbildungsveranstaltungen sind in der Regel vom BHÄV zertifiziert bzw. organisiert. Ausnahmen, z.B. für Veranstaltungen der Hochschule oder der Ärztekammer sind möglich, sofern sie den Kriterien der ShF entsprechen.

Der Hausärzteverband ist berechtigt, das IhF mit der Organisation der Fortbildungsveranstaltungen bzw. der organisatorischen Unterstützung zu beauftragen. Die TK und der Hausärzteverband streben eine Regelung zum Nachweis der Fortbildungsverpflichtung der teilnehmenden Hausärzte an.

IV. Einführung eines Qualitätsmanagementsystems (§ 73 b Abs. 2 Nr. 4 SGB V)

Gemäß § 3 des HzV-Vertrages ist der HAUSARZT zur Einführung eines einrichtungsinernen, auf die besonderen Bedingungen einer Hausarztpraxis zugeschnittenen indikatorengestützten und wissenschaftlich anerkannten Qualitätsmanagementsystems i.S. des § 73 b Abs. 2 Nr. 4 SGB V verpflichtet. Derzeit in der Praxis von Hausärzten in der Vergangenheit eingerichtete Qualitätsmanagementsysteme genießen bis zum 31. Dezember 2013 Bestandsschutz und erfüllen somit die Voraussetzung des § 3 des HzV-Vertrages. Vom 1. Januar 2014 an muss der HAUSARZT ein Qualitätsmanagementsystem nachweisen, das den Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses in der jeweils aktuellen Fassung entspricht (derzeit: Stand 18. Oktober 2005). Grundlage für die Empfehlung des Hausärzteverbandes sind zusätzlich die hausärztlichen Kriterien zur Beurteilung von Qualitätsmanagementsystemen, die der Deutsche Hausärzteverband im Jahr 2003 verabschiedet hat. Diese Kriterien sind auf der Internetseite des Deutschen Hausärzteverbandes unter www.hausaerzteverband.de erhältlich.

V. Besondere Fortbildung (§ 3 Abs. 2 e des HzV-Vertrages)

Der Hausärzteverband legt zeitnah nach in Kraft treten des Vertrages Struktur und Inhalte der Fortbildung im Bereich der medizinischen Rehabilitation, der Psychosomatischen Grundversorgung und des geriatrischen Assessments fest, die zur Erfüllung der Pflichten aus § 3 Abs. 2 e des Vertrages erforderlich sind und stellt entsprechende Fortbildungsangebote sicher.

VI. Teilnahme an strukturierten Behandlungsprogrammen

Der HAUSARZT ist verpflichtet, nicht nur formal durch Registrierung, sondern aktiv an strukturierten Behandlungsprogrammen der Krankenkasse bei chronischen Krankheiten nach § 137 f SGB V teilzunehmen. Aktive Teilnahme des HAUSARZTES bedeutet die Information der HzV-Versicherten über diese Programme und die Motivation zur Teilnahme an diesen Programmen einschließlich der Einschreibung von HzV-Versicherten:

Hausärztliche relevante DMP im Sinne dieses HzV-Vertrages sind:

- Asthma
- COPD
- Diabetes mellitus Typ 2
- KHK.

Kinder- und Jugendärzte sind nur zur aktiven Teilnahme am DMP Asthma verpflichtet.